

INHALT

1.	ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN	2
1.1.	Auditvorbereitung.....	2
1.2.	Audit Stufe 1.....	2
1.3.	Audit Stufe 2 – Zertifizierungsaudit	2
1.4.	Zertifikaterteilung	3
2.	ÜBERWACHUNGSAUDIT	3
3.	REZERTIFIZIERUNGSAUDIT.....	4
4.	ERWEITERUNGSAUDIT	4
4.1.	Kurzfristig angekündigte Audits	4
5.	ÜBERNAHME VON ZERTIFIZIERUNGEN ANDERER ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN.....	5
6.	ZERTIFIZIERUNG VON UNTERNEHMEN MIT MEHREREN STANDORTEN	5
7.	MANAGEMENT VON NICHTKONFORMITÄTEN	5

Haben Sie Fragen zu der Leistungsbeschreibung? Wir helfen Ihnen gern weiter.

Sie erreichen uns per Mail info.tncert@tuev-nord.de oder persönlich von Montag bis Freitag zwischen 07:30 Uhr und 18:00 Uhr unter 0800 – 2457457.

TÜV NORD CERT GmbH
Am TÜV 1
45307 Essen
www.tuev-nord-cert.de

Das Verfahren zur Prüfung der GOI des VID erfolgt nur bei Insolvenzverwaltern mit einem gültigen Zertifikat gem. DIN EN ISO 9001 der TÜV NORD CERT GmbH. Das Zertifikat für die Einhaltung der GOI wird erst nach Zertifikatserteilung für DIN EN ISO 9001 erstellt.

Die Auditoren werden vom Leiter der Zertifizierungsstelle der TÜV NORD CERT GmbH entsprechend der Zulassung für die Branche und Qualifikation ausgewählt.

1. ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN

1.1. Auditvorbereitung

Zur Vorbereitung der Prüfung übergibt der Kunde mit Auftragserteilung folgende Basisinformationen und Unterlagen:

1. Eine Liste der Verfahren, die zum 01.01.2013 noch nicht abgeschlossen waren, aufgeteilt nach IN / IK und Nachlass-Verfahren
2. Eine Liste der o.g. Verfahren mit Gläubigerausschuss (kann auch aus der Liste zu 1. hervorgehen)
3. Eine Erklärung von jedem Insolvenzverwalter bezüglich seiner Beteiligung an Unternehmen, die im Rahmen von Verfahren beauftragt werden.
4. Eine Erklärung von jedem Insolvenzverwalter, dass er keine Sammelkonten für Insolvenzverfahren führt.
5. Die Benennung des Datenschutzbeauftragten

Der Auditor bereitet sich an Hand dieser Basisinformationen, auf die Prüfung vor und stimmt sich mit dem Unternehmen über die weitere Vorgehensweise ab.

1.2. Audit Stufe 1

Ein Audit Stufe 1 ist nicht vorgesehen.

1.3. Audit Stufe 2 – Zertifizierungsaudit

Grundlage der Überprüfung sind pro Insolvenzverwalter insgesamt 10 nach einem Zufallsprinzip ausgewählte Insolvenzverfahren, in denen er zum Sachverständigen, (vorläufigen) Insolvenzverwalter, Sonderinsolvenzverwalter, (vorläufigen) Sachwalter oder Treuhänder bestellt wurde. Sind in einer Kanzlei mehr als 2 Insolvenzverwalter zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden, so verringert sich die Zahl der pro Insolvenzverwalter zu prüfenden Insolvenzverfahren ab dem 3. Verwalter auf 3 Verfahren.

Mit Beginn des Audit Stufe 2 erhält der Kunde eine Liste der ausgewählten und zu prüfenden Insolvenzverfahren.

Die Prüfung beginnt mit einem Einführungsgespräch, in dem sich die Teilnehmer vorstellen. Das Vorgehen der Prüfung wird erläutert. Im Rahmen des Audits im Unternehmen bewerten die Auditoren die Einhaltung der GOI anhand der vorgelegten Verfahren. Grundlage ist die GOI mit Prüfungsordnung des VID e. V. in der jeweils gültigen Fassung.

Aufgabe der Auditoren ist es, die Anwendung und Einhaltung der GOI mit den dokumentierten Verfahren zu überprüfen und auf Erfüllung der Prüfungsordnung und deren Kriterien hin zu bewerten. Dies erfolgt durch Befragung der Mitarbeiter, Einsichtnahme in Dokumente, Aufzeichnungen, Aufträge, Beschlüsse, Richtlinien sowie durch Begehung relevanter Bereiche.

Zum Abschluss der Prüfung findet ein Schlussgespräch statt. An diesem Gespräch nehmen die jeweiligen Insolvenzverwalter teil, deren Verfahren in die Prüfung eingebunden waren. Der leitende Auditor berichtet über die Prüfung, erläutert positive und negative Ergebnisse. Die Beachtung der GOI gilt im Rahmen ihrer Überprüfung als nachgewiesen, sobald die in der GOI aufgeführten Prüfkriterien im Durchschnitt aller überprüften Verfahren zu mindestens 80% erfüllt ist. Im Fall der Nichterfüllung wird kein Zertifikat erteilt. Das Audit ist erneut durchzuführen. Auf diesen Sachverhalt ist im Abschlussgespräch hinzuweisen. Die Dokumentation erfolgt durch Aufzeichnungen zu den jeweiligen geprüften Verfahren. Im Abschluss ist ein Bericht mit Auflistung der Verfahren, sowie deren Einhaltung und dem Ergebnis zu erstellen. Dieser Bericht kann Bestandteil des Auditberichts zur DIN EN ISO 9001 sein.

1.4. Zertifikaterteilung

Die Erteilung des Zertifikats erfolgt durch den Leiter der Zertifizierungsstelle bzw. durch seinen Stellvertreter oder benannte Personen.

Das Zertifikat wird erteilt, wenn die in der GOI aufgeführten Prüfkriterien im Durchschnitt aller überprüften Verfahren zu mindestens 80% erfüllt ist.

Das Zertifikat ist bei einem Verstoß gegen die Grundsätze 16, 43 oder 44 zu versagen, bzw. zu entziehen. Das Zertifikat gilt für 3 Jahre unter der Voraussetzung, dass jährlich im Rahmen der Auditierung für die DIN EN ISO 9001 die Grundsätze 16 und stichprobenartig 43 sowie 44 überprüft werden.

Die Gültigkeit des GOI Zertifikates ist an die Gültigkeit des DIN EN ISO 9001 Zertifikats gebunden.

2. ÜBERWACHUNGSAUDIT

Innerhalb der Gültigkeit des Zertifikates sind Überwachungsaudits einmal jährlich durchzuführen. Überwachungsaudits werden zum Solltermin / auditrelevantes Datum durchgeführt.

- Das auditrelevante Datum richtet sich nach der Gültigkeit des Zertifikates der DIN EN ISO 9001
- Das auditrelevante Datum steuert sämtliche Überwachungsaudits.

Grundlage der Überprüfung sind pro Insolvenzverwalter insgesamt 3 nach einem Zufallsprinzip ausgewählte Insolvenzverfahren, in denen er zum Sachverständigen, (vorläufigen) Insolvenzverwalter, Sonderinsolvenzverwalter, (vorläufigen) Sachwalter oder Treuhänder bestellt wurde.

Mit Beginn des Audits erhält der Kunde eine Liste der ausgewählten und zu prüfenden Insolvenzverfahren. Die Prüfung beginnt mit einem Einführungsgespräch, in dem sich die Teilnehmer vorstellen. Das Vorgehen der Prüfung wird erläutert. Im Rahmen des Audits im Unternehmen bewerten die Auditoren die Einhaltung der GOI anhand der vorgelegten Verfahren. Grundlage ist die GOI mit Prüfungsordnung des VID e. V. in der jeweils gültigen Fassung.

Aufgabe der Auditoren ist es, die Anwendung und Einhaltung der GOI mit den dokumentierten Verfahren zu überprüfen und auf Erfüllung der Prüfungsordnung und deren Kriterien hin zu bewerten. Dies erfolgt durch Befragung der Mitarbeiter, Einsichtnahme in Dokumente, Aufzeichnungen, Aufträge, Beschlüsse, Richtlinien sowie durch Begehung relevanter Bereiche.

Zum Abschluss der Prüfung findet ein Schlussgespräch statt. An diesem Gespräch nehmen die jeweiligen Insolvenzverwalter teil, deren Verfahren in die Prüfung eingebunden waren. Der leitende Auditor berichtet über die Prüfung, erläutert positive und negative Ergebnisse. Die Beachtung der GOI gilt im Rahmen ihrer Überprüfung als nachgewiesen, sobald die in der GOI aufgeführten Prüfkriterien im Durchschnitt aller

überprüften Verfahren zu mindestens 80% und die Grundsätze 16, 43 oder 44 der GOI erfüllt sind. Im Fall der Nichterfüllung wird das Zertifikat entzogen. Es ist ein Audit gem. der Erst-Zertifizierung durchzuführen. Die Dokumentation erfolgt durch Aufzeichnungen zu den jeweiligen geprüften Verfahren. Im Abschluss ist ein Bericht mit Auflistung der Verfahren, sowie deren Einhaltung und dem Ergebnis zu erstellen. Dieser Bericht kann Bestandteil des Auditberichts zur DIN EN ISO 9001 sein.

3. REZERTIFIZIERUNGSAUDIT

Grundlage der Überprüfung sind pro Insolvenzverwalter insgesamt 10 nach einem Zufallsprinzip ausgewählte Insolvenzverfahren, in denen er zum Sachverständigen, (vorläufigen) Insolvenzverwalter, Sonderinsolvenzverwalter, (vorläufigen) Sachwalter oder Treuhänder bestellt wurde. Sind in einer Kanzlei mehr als 2 Insolvenzverwalter zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden, so verringert sich die Zahl der pro Insolvenzverwalter zu prüfenden Insolvenzverfahren ab dem 3. Verwalter auf 3 Verfahren.

Mit Beginn des Audits erhält der Kunde eine Liste der ausgewählten und zu prüfenden Insolvenzverfahren. Die Prüfung beginnt mit einem Einführungsgespräch, in dem sich die Teilnehmer vorstellen. Das Vorgehen der Prüfung wird erläutert. Im Rahmen des Audits im Unternehmen bewerten die Auditoren die Einhaltung der GOI anhand der vorgelegten Verfahren. Grundlage ist die GOI mit Prüfungsordnung des VID e. V. in der jeweils gültigen Fassung.

Aufgabe der Auditoren ist es, die Anwendung und Einhaltung der GOI mit den dokumentierten Verfahren zu überprüfen und auf Erfüllung der Prüfungsordnung und deren Kriterien hin zu bewerten. Dies erfolgt durch Befragung der Mitarbeiter, Einsichtnahme in Dokumente, Aufzeichnungen, Aufträge, Beschlüsse, Richtlinien sowie durch Begehung relevanter Bereiche.

Zum Abschluss der Prüfung findet ein Schlussgespräch statt. An diesem Gespräch nehmen die jeweiligen Insolvenzverwalter teil, deren Verfahren in die Prüfung eingebunden waren. Der leitende Auditor berichtet über die Prüfung, erläutert positive und negative Ergebnisse. Die Beachtung der GOI gilt im Rahmen ihrer Überprüfung als nachgewiesen, sobald die in der GOI aufgeführten Prüfkriterien im Durchschnitt aller überprüften Verfahren zu mindestens 80% erfüllt ist. Im Fall der Nichterfüllung wird kein Zertifikat erteilt. Das Audit ist erneut durchzuführen. Auf diesen Sachverhalt ist im Abschlussgespräch hinzuweisen.

Die Dokumentation erfolgt durch Aufzeichnungen zu den jeweiligen geprüften Verfahren. Im Abschluss ist ein Bericht mit Auflistung der Verfahren, sowie deren Einhaltung und dem Ergebnis zu erstellen. Dieser Bericht kann Bestandteil des Auditberichts zur DIN EN ISO 9001 sein.

4. ERWEITERUNGSAUDIT

Soll der Geltungsbereich des bestehenden Zertifikates erweitert werden, so kann das durch ein Erweiterungsaudit geschehen. Die Durchführung des Erweiterungsaudits kann im Rahmen eines Überwachungsaudits, Rezertifizierungsaudit oder zu einem eigens angesetzten Termin erfolgen.

Grundlage der Überprüfung sind pro Insolvenzverwalter insgesamt 10 nach einem Zufallsprinzip ausgewählte Insolvenzverfahren, in denen er zum Sachverständigen, (vorläufigen) Insolvenzverwalter, Sonderinsolvenzverwalter, (vorläufigen) Sachwalter oder Treuhänder bestellt wurde. Sind in einer Kanzlei mehr als 2 Insolvenzverwalter zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden, so verringert sich die Zahl der pro Insolvenzverwalter zu prüfenden Insolvenzverfahren ab dem 3. Verwalter auf 3 Verfahren.

Die Anzahl der bereits durch TÜV NORD CERT GmbH zertifizierten Insolvenzverwalter wird berücksichtigt.

Die Gültigkeitsdauer eines Zertifikates ändert sich dadurch nicht. Ausnahmen sind schriftlich zu begründen.

4.1. Kurzfristig angekündigte Audits

Es kann erforderlich sein, kurzfristig angekündigte Audits durchzuführen, um Beschwerden zu untersuchen, als Konsequenz von Änderungen oder als Konsequenz auf ausgesetzte Zertifizierungen. In solchen Fällen:

- legt die Zertifizierungsstelle die Bedingungen, unter denen diese kurzfristigen Begehungen durchgeführt werden, fest
- besteht nicht die Möglichkeit, gegen Mitglieder des Auditteams Einwand zu erheben.

5. ÜBERNAHME VON ZERTIFIZIERUNGEN ANDERER ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN

Die Übernahme ist nur im Rahmen der Übernahme der DIN EN ISO 9001 Zertifizierung akkreditierter Stellen möglich.

Es gelten die Vorgaben der A00F300.

6. ZERTIFIZIERUNG VON UNTERNEHMEN MIT MEHREREN STANDORTEN

Eine Zertifizierung von mehreren Standorten ist nicht im Stichprobe Verfahren möglich.

7. MANAGEMENT VON NICHTKONFORMITÄTEN

Es gelten die Vorgaben der A00F300.